

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Königsfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang,

- 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld -

und

Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg - Vorpommern

Landkreis Nordwestmecklenburg

- AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR -

- gilt nur in Verbindung mit der Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld, 2012 -

Königsfeld, im Juni 2015

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Planaufstellung
 2. Städtebaulicher Planinhalt
 - 2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches
 - 2.2. Begründung der Änderungen
 - 2.3. Bodenordnerische Maßnahme und Kostenübernahmen
 3. Arbeitsvermerk
-

1. Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Planaufstellung

Die Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld wird auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften erlassen:

- das Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 veröffentlicht, zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. 2014 I, Nr. 53, S. 1748)
- Landesbauordnung von Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.323).
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S.777)

Als Kartengrundlage dienen die vom Amt Rehna am 02.04.2015 übergebene Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und die Karte mit inhaltlichen Festsetzungen der wirksamen Satzung aus 2012. Die den Geltungsbereich betreffenden zwischen 2012 und 2015 vollzogenen Änderungen der Flurstücksbezeichnung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung und dessen unmittelbaren Randbereich wurden fortgeschrieben und präzisiert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 umfasst den vollständigen Bereich der Satzung:

Gemarkung Bülow-Dorf, Flur 2, Flurstücke 18/6 und 18/8 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 18/7.

Mit der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 soll der Zulassungsrahmen auch auf die Errichtung eines Walmdaches erweitert werden.

Mit der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die getroffenen Festsetzungen der Satzungsänderung werden sich nicht wesentlich vom Zulässigkeitsmaßstab der umgebenden Bebauung unterscheiden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Mit der Planung wird kein Vorhaben begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht M-V unterliegt.

Das Planverfahren kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt und abgeschlossen werden.

Es kann damit aufgrund des Verweises auf § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Darauf wird hiermit hingewiesen.

Im Folgenden wird nur auf die vorgenommenen Änderungen der rechtsgültigen Fassung der Ergänzungssatzung Nr. 5 eingegangen.

Diese Begründung gilt nur in Verbindung mit der ausgefertigten Fassung der Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld, 2012. Die in der Begründung 2012 gegebenen Hinweise gelten unverändert.

2. Städtebaulicher Planinhalt

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich der wirksamen Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld.

Da sich die Planänderung auf eine gestalterische Festsetzung bezieht und der Geltungsbereich der Satzung ohnehin sehr klein ist, ist eine Änderung des Geltungsbereiches gegenüber der wirksamen Ergänzungssatzung Nr. 5 nicht erforderlich.

2.2 Begründung der Änderungen

Mit der 1. Änderung der Gestaltungssatzung wird inhaltlich nur die Festsetzung 2.6.1, eine gestalterische Festsetzung nach § 86 LBauO M-V, geändert.

Mit der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 soll der Zulassungsrahmen für die Errichtung von Dächern auch auf die Errichtung eines Walmdaches auf dem hinzutretenden Neubau erweitert werden. Die Festsetzung 2.6.1 ist mit der 1. Änderung der Ergänzungssatzung damit wie folgt neu zu fassen:

„Für das neu zu errichtende Hauptgebäude ist nur die Errichtung eines Satteldaches, Walmdaches oder Krüppelwalmdaches mit einer Dachneigung von 28° bis 55° zulässig.“

Mit dieser Änderung in der Festsetzung 2.6.1 ist dann auch die Errichtung eines Walmdaches auf dem geplanten Neubau (Eigenheim) am Standort zulässig. Das mit der Planänderung mögliche Walmdach fügt sich bezüglich der Dachneigung in den Zulassungsrahmen der wirksamen Satzung ein.

Das Planungsziel der Gemeinde, der Ausschluss von Flachdächern auf Hauptgebäuden im Ortsbild, bleibt mit der 1. Änderung der Ergänzungssatzung unangetastet.

Walmdächer sind in der Gemeinde Königsfeld und der Region Westmecklenburg keine untypischen Dachformen. Gerade Neubauten im Bungalowstil weisen diese Dachform zunehmend auf.

Das Ortsbild von Bülow wird durch die Erweiterung des Zulassungsrahmens auch auf ein Walmdach im Geltungsbereich der Satzung nicht beeinträchtigt.

In der Planzeichnung werden die entsprechend der Mitteilung des Amtes Rehna vom 02.04.2015 innerhalb und im Randbereich des Plangeltungsbereiches veränderten, für die Planung relevanten neuen Flurstücksbezeichnungen, in die Karte mit den inhaltlichen Festsetzungen redaktionell übernommen.

Mit den Planänderungen werden keine Belange bzgl. des Immissionsschutzes, des Artenschutzes, notwendiger Ausgleichsmaßnahmen, festgesetzter Geh-, Fahr- und Leitungsrechte oder stadtechnische Belange betroffen.

2.3. Bodenordnerische Maßnahme und Kostenübernahmen

Zur Umsetzung der Zielstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 werden keine bodenordnerische Maßnahmen notwendig werden.

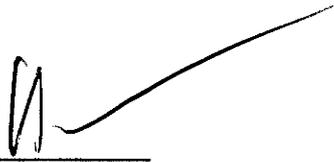
Die Kosten der Planung werden durch den Begünstigten der Planung übernommen.

3. Arbeitsvermerk

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld wurde durch die Gemeinde Königsfeld in Zusammenarbeit mit

dem Architekturbüro Bürger
 Mozartstraße 17
 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 / 79 99 50
 Fax: 0385 / 79 99 51
 E-Mail: Architekt-Buerger@t-online.de

aufgestellt.



Babbe
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SVZ
13.1.24.06.
2015

Bekanntmachung der Gemeinde Königsfeld

Satzung der Gemeinde Königsfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang, - 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld -, gemäß § 13 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Königsfeld hat auf ihrer Sitzung am 11.06.2015 die Satzung der Gemeinde Königsfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang, - 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld -, beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 umfasst den vollständigen Gemarkung Bülow-Dorf, Flur 2, Flurstücke 18/6 und 18/8 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 18/7.

Mit der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 wird der Zulassungsrahmen auch auf die Errichtung eines Walmdaches erweitert.

Mit der Änderung der Satzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Satzungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.

Die getroffenen Festsetzungen der Satzungsänderung unterscheiden sich nicht wesentlich vom Zulässigkeitsmaßstab der umgebenden Bebauung. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Mit der Planung wird kein Vorhaben begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht M-V unterliegt.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

Der Beschluss zur Satzung der Gemeinde Königsfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang, - 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld -, wird hiermit entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Königsfeld ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Königsfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang, - 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld -, wird mit Ablauf des Bekanntmachungstages wirksam.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Königsfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang, - 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königsfeld -, einschließlich der Begründung dazu ab diesem Tag in den Diensträumen des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Königsfeld geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

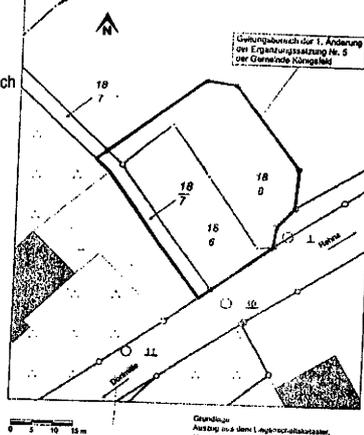
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Königsfeld geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bülow, den 13.06.2015

gez. Babbe
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich



S. Babbe
18.06.2015

er
Jhr
festen
eine/n
Trans-
sowie
enthilfe
it.com
en
rn
en.
z

C
S
I
A
E
E
U
R
C
H
V
Z
3
E
M
I
S
V
F
I
I
t
F
c
t
c
v
d
c
b
E
k
k
t
l
n
u
b
S
J
n
S
R
u
j
t

ANZEIGEN

13.06.2015

LN

18.06.2015
C. J. Schöner



ALBA
Wir nennen es Rohstoff.

Unternehmen der ALBA Group sucht für die

(w) alle

ahme
erledearbeiten
klasse B sowie der entsprechenden
elastipern, Baggern sowie Radladern und
essen Fahrzeugen
alkenntnisse im NE-Bereich
haft, Flexibilität und Verantwortungs-

erwerben Sie sich über unser Onlineportal
in an:

www.alba.info/karriere

**Ab sofort
Friseur/in
gesucht.**

Tel.: 0 38 81/25 33 oder
01 62/2 17 01 44

Friseur- und Kosmetik GmbH,
Wismarsche Straße 71,
23936 Grevesmühlen

BOBZIN
Gebäudereinigung GmbH

Reinigungskräfte in Solmsdorf
(Geweibegebiet) gesucht. Std.-Lohn 9,55 €
5x wö. morgens oder abends
Anrufe bitte ab Montag, 8.00 Uhr
☎ 04 51-3 96 96 0 www.bobzin-gmbh.de

Freundliche, motivierte
ZMF
zur sofortigen Verstärkung
unseres jungen Praxisteam
in Voll- oder Teilzeit gesucht.
EDV-Erfahrung wünschenswert.
Arbeitsaufgaben
Abrechnung, Stuhlassistenz
und evtl. Prophylaxe.

**Zahnarztpraxis
Frank Schuchardt**
Goethestr. 23
23970 Wismar

RKT-HOTLINE
oder www.LN-Medienhaus.de

Nebenjobangebote

Ergotherapeutin
auf Minijobbasis ab sofort gesucht, für
Ergotherapiepraxis in Schönberg. Bitte
melden unter Telefon: 03 88 28/2 33 30.

Kfz-Dienstleistungen

Jetzt zugreifen!

Economy
Blei-Kalzium
Starterbatterie
z.B. 12V
44Ah, 61Ah,
72Ah und 85Ah

79,00 €
mit Ladestandsanzeige, gefüllt und geladen

**Autohaus
Martens**
Grüner Weg 27
23936 Grevesmühlen
Tel: 0 38 81/7 88 00
www.autohaus-martens.com

**WIR NEHMEN
IHR AUTO
AUCH OHNE TÜV MIT**

Im Automarkt - die große Kombi mit
Werkzeug und Schutzeinrichtungen. Nach-
richten, dazu mitwochen im Wochenpiegel.

LN
Bilder Nachrichten

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Königfeld
Satzung der Gemeinde Königfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang,
- 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königfeld -, gemäß § 13 BauGB
hier:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Königfeld hat auf ihrer Sitzung am 11.06.2015 die Satzung
der Gemeinde Königfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang, - 1. Änderung
der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königfeld -, beschlossen und die Begründung
gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 umfasst den vollständigen
Bereich der Ergänzungssatzung Nr. 5.
Gemarkung Bülow-Dorf, Flur 2, Flurstücke 18/6 und 18/8 sowie eine Teilfläche aus dem Flur-
stück 18/7.

Mit der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 wird der Zulassungsrahmen auch auf die Er-
richtung eines Walmdaches erweitert.

Mit der Änderung der Satzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Satzungs-
verfahren wurde im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.

Die getroffenen Festsetzungen der Satzungsänderung unterscheiden sich nicht wesentlich vom
Zulassungsmaßstab der umgebenden Bebauung. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Be-
einträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungs-
ziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen
Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Mit der Planung wird kein Vorhaben begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
oder nach Landesrecht M-V unterliegt.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren
von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach §
2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogen
Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5
Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur
Anwendung kommt.

Der Beschluss zur Satzung der Gemeinde Königfeld über die 1. Änderung der Satzung über die
Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Or-
tseingang, - 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königfeld -,
wird hiermit entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Königfeld ortsüblich bekannt ge-
macht.

Die Satzung der Gemeinde Königfeld über die 1. Änderung der Satzung über die Ergänzung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher Ortseingang,
- 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königfeld -, wird mit Ablauf des Be-
kannmachungstages wirksam.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Königfeld über die 1. Änderung der Satzung über
die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bülow im Bereich nordöstlicher
Ortseingang, - 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Königfeld -, einschließ-
lich der Begründung dazu ab diesem Tag in den Diensträumen des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1,
19217 Rehna, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Män-
gel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Be-
kannmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Königfeld geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§
215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das
Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlas-
sen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn
der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vor-
schrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Königfeld
geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets
geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vor-
pommern).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschä-
digungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Immobilienmarkt

Wohnungen

3 60,29 Grevesmühlen 315,00 KM
auf Wunsch EBK, Badewanne, Flur, Zentralhei-
zung Erdgas 89 kWh/m²/a, Bj. 1968. WOBAG
Tel. 0 38 81/78 37 21, www.wobaggvm.de

2 61,15 Grevesmühlen 294,00 KM
auf Wunsch EBK, Badewanne, Flur, Bk., Keller,
Fernwärme 85 kWh/m²/a, Bj. 1987. WOBAG
Tel. 0 38 81/78 37 21, www.wobaggvm.de

4 79,62 Grevesmühlen 596,00 KM
EBK, Dusche, Terrasse, Keller, Abstellraum,
Stellplatz, Fernwärme 65 kWh/m²/a, Bj. 2014.
WOBAG 03881/783721, www.wobaggvm.de

**Jeder Mensch
hat eine
Berufung.**

Ihre könnte Lebensretter sein.

Spenden Sie gegen Leukämie. Lassen Sie
sich jetzt als Stammzellspender registrieren.
Alle Infos zur Stammzellspende finden Sie
unter www.dkms.de

DKMS Deutsche
Knochenmarkspenderdatei
gemeinnützige GmbH,
Tübingen

LEBEN SPENDEN

Bekanntmachungen

Satzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen vom 11. Juni 2015

Das Gesetz über das Leichen-, Bestat-
tungs- und Bestattungswesen (Bestattungsge-
setz) in Verbindung mit § 5 der Kommunalver-
fassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(KV M-V) in der Fassung der Stadtver-
sammlung vom 11. Juni 2015 folgende Benutzungs-
satzung beschlossen:

- Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür,
dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beiset-
zungstermin im „FriedWald“ sind.
- Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald“ Grevesmühlen
in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von
der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen
der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zu-
gelassen.
- Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten
Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis
von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
- Umbettungen der Urnen aus dem „FriedWald“ oder innerhalb des „FriedWald“
Grevesmühlen sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

- Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald“ registrierten Bestattungsbäumen
wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
- Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald“ Grevesmühlen
darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist
daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schürücken oder in
sonstiger Form zu verändern.
- Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen kei-
ne Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,
• Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
• Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstafeln niederzulegen,
• Kerzen oder Lampen aufzustellen,
• dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

- Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernum-
mer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches
am jeweiligen Bestattungsbäumchen angebracht wird (sogenannte Baumrönde).
Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestat-
tungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
- Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einverneh-
men mit der Stadt Grevesmühlen selbst bestimmt werden, außer an Bäumen,
an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel
nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die
gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

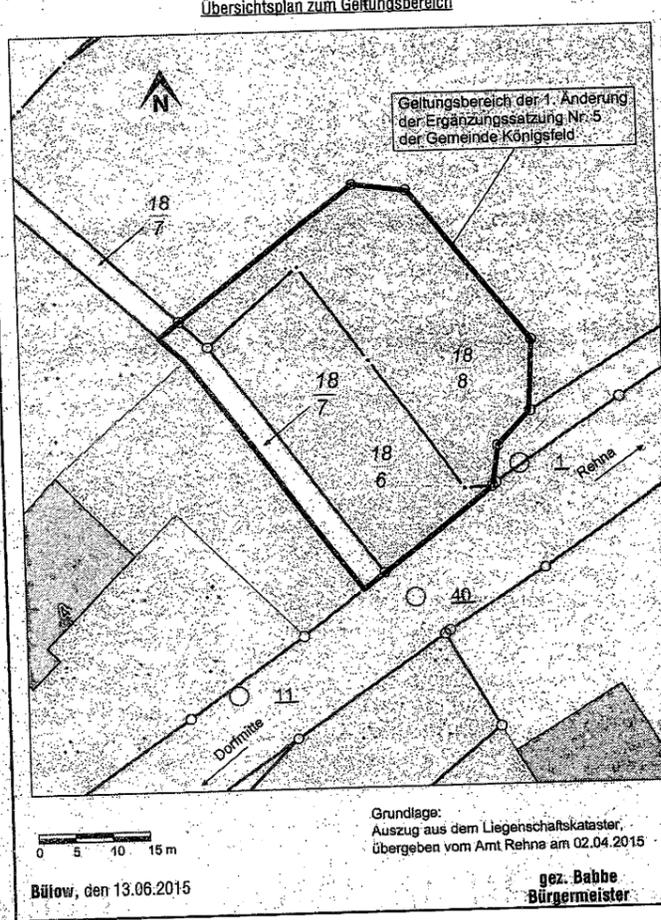
§ 10 Pflege der Grabstätten

- Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die
forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Be-
stimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an
den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrs-
sicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zu-
lässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

- Das Betreten des „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt gemäß § 14 des Bundes-



**Ihr direkter
Draht zu uns!**

Leserservice
Tel.: 04 51 / 144 - 18 00
Montags bis Freitag:
7:00 bis 20:00 Uhr
Samstag:
7:00 bis 13:00 Uhr
Sonntag:
8:00 bis 12:00 Uhr

Privater Anzeigenservice
Tel.: 04 51 / 144 - 111 11
Montags bis Freitag:
7:00 bis 20:00 Uhr
Samstag:
7:00 bis 13:00 Uhr

TicketService
Tel.: 04 51 / 144 - 13 94
Montags bis Freitag:
9:30 bis 18:30 Uhr
Samstag:
10:00 bis 14:00 Uhr

Natürlich steht Ihnen unser
Service auch 24 Stunden
im Internet zur Verfügung:
www.LN-Medienhaus.de

LN
Bilder Nachrichten